

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für den Verkauf der Produkte an den Kunden durch Kalmar, sofern die Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart haben.

1. GELTUNGSBEREICH

1.1 Für alle Angebote und Lieferungen der Kalmar Germany GmbH (im Folgenden "Kalmar" genannt) sowie für Service- und Reparaturverträge gelten ausschließlich die nachstehenden Bedingungen sowie ergänzend die gesetzlichen Regelungen. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, dass Kalmar diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

1.2. Diese Geschäftsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen zwischen Kalmar und dem Kunden, aber nur im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB.

2. DEFINITIONEN

„**Auftrag**“ bezeichnet den zwischen den Parteien geschlossenen schriftlichen oder mündlichen Vertrag über den Verkauf der Produkte.

„**Preis**“ bezeichnet den Gesamtpreis der Produkte, wie im Auftrag angegeben, und alle vereinbarten Änderungen daran.

„**Kunde**“ bezeichnet das im Auftrag angegebene Unternehmen, an das Kalmar zustimmt, die Produkte zu verkaufen.

„**Lieferung**“ bezeichnet das Ausführen der Lieferung der Produkte gemäß dem Auftrag.

„**Produkte**“ bezeichnet die Ausrüstung und die Ersatzteile.

„**Ausrüstung**“ bezeichnet die im Auftrag angegebene Ausrüstung.

„**Kalmar**“ bezeichnet die Einheit von Kalmar Corporation, die den Auftrag eingegangen ist oder Produkte versandt hat.

„**Partei**“ bezeichnet Kalmar oder den Kunden.

„**Ersatzteile**“ bezeichnet die im Auftrag angegebenen Ersatzteile.

3. VERKAUF UND KAUF DER PRODUKTE

Kalmar verpflichtet sich, die Produkte zu verkaufen und zu liefern, und der Kunde verpflichtet sich, die Produkte gemäß dem Auftrag und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu kaufen und zu bezahlen.

4. ANGEBOT UND VERTRAGSSCHLUSS

4.1. Angebote von Kalmar sind freibleibend, der Vertrag kommt erst durch eine auf die Bestellung des Kunden folgende Auftragsbestätigung von Kalmar zustande.

4.2. Ist die Bestellung des Kunden als Angebot im Sinne von § 145 BGB zu qualifizieren, so ist der Kunde 4 Wochen ab Abgabe seiner Erklärung an seine Bestellung gebunden. Der Vertrag kommt zustande, wenn Kalmar die Annahme der Bestellung innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausführt. Der Vertrag kommt auch dann zu Stande, wenn die Lieferung erst nach Fristablauf erfolgt ist, sofern der Kunde die Ware nicht unverzüglich zurücksendet.

5. PREIS UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

5.1. Der Kunde zahlt Kalmar den Preis gemäß dem Auftrag. Sofern durch lokale Rechtsvorschriften nicht anders geregelt, werden Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozent pro Jahr für überfällige Zahlungen in Rechnung gestellt. Verzugszinsen werden vom Fälligkeitsdatum bis zum Eingang der Zahlung bei Kalmar berechnet. Im Falle einer überfälligen Zahlung kann Kalmar die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bis zum Eingang der Zahlung aussetzen.

5.2. Umsatzsteuern oder anwendbare Mehrwertsteuern oder Abgaben sind nicht im Preis eingeschlossen und werden für die

Produkte zu dem zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Satz berechnet.

5.3. Zur Aufrechnung oder zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Kunde nur berechtigt, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind. Diese Einschränkung gilt nicht für die Aufrechnung mit Gegenforderungen aufgrund von Mängeln oder der (teilweisen) Nichterfüllung des Auftrags, soweit diese aus demselben Vertragsverhältnis resultieren, wie die Forderung von Kalmar.

5.4. Kalmar behält sich das Recht vor, den Preis vor der Lieferung nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen, wenn sich aus von Kalmar nicht zu vertretenden Gründen wesentliche, der Preiskalkulation zugrunde liegende Kostenpositionen wie insbesondere die Kosten für Rohstoffe, Komponenten, Transport, Steuern und Abgaben erhöhen und sich daraus unter Berücksichtigung aller anderen Faktoren eine Erhöhung der Gesamtkosten der Vertragserfüllung, d.h. der Kosten von Kalmar für die Produktion, Herstellung oder Lieferung der Ausrüstung oder die Erbringung der Dienstleistungen ergibt. Darüber hinaus hat Kalmar stets das Recht, den Vertragspreis mit sofortiger Wirkung zu ändern, wenn eine solche Änderung auf eine Modifikation der Ausrüstung oder der Dienstleistung zurückzuführen ist, die erforderlich ist, um einem Gesetz, einer Verordnung oder einer Entscheidung von Gerichten oder anderen Behörden oder aus Sicherheitsgründen zu entsprechen, die bei Vertragsschluss weder bekannt waren noch hätten bekannt sein müssen. Kalmar wird den Kunden unverzüglich und rechtzeitig vor der Lieferung über die Anpassung unterrichten. Im Falle einer Preiserhöhung von mehr als 10 % ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Erhalt der Mitteilung über die Kostenerhöhung in Textform zu erklären.

6. LIEFERUNG UND EIGENTUM

6.1. Die Produkte werden gemäß dem Auftrag geliefert. Sofern im Auftrag nichts anderes vereinbart wird, werden die Produkte EXW Kalmar Factory oder Warenhaus (Incoterms 2020) geliefert. Kalmar ist berechtigt, Lieferungen bereits innerhalb einer angemessenen Zeit vor dem vereinbarten Liefertermin vorzunehmen.

6.2. Wenn der Kunde die Lieferung zum vereinbarten Zeitpunkt nicht annimmt, kann Kalmar die Produkte auf Kosten des Kunden lagern.

6.3. Das Eigentum an den Produkten geht mit vollständiger Bezahlung des Preises von Kalmar auf den Kunden über. Bis zur vollständigen Bezahlung des Preises ist Kalmar dazu berechtigt, die Produkte wieder in Besitz zu nehmen.

6.4. Das Risiko der Beschädigung oder des Verlustes der Produkte geht von Kalmar auf den Kunden in Übereinstimmung mit den geltenden Lieferbedingungen über.

7. GEWÄHRLEISTUNG

7.1. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten nach § 377 HGB unverzüglich nachzukommen. Offensichtliche Schäden wie z.B. Transportschäden, Mengenabweichungen oder Falschliefereien hat der Kunde unverzüglich nach Lieferung zu rügen. Weitere Mängel, die bei ordnungsgemäßer Untersuchung feststellbar sind, sind spätestens innerhalb von 14 Tagen nach der Lieferung zu rügen. Die Rügepflicht für versteckte Mängel bleibt unberührt.

7.2. Im Falle eines rechtzeitig gerügten Mangels stehen dem Kunden die gesetzlichen Gewährleistungsrechte mit folgender Maßgabe zu: Das Wahlrecht zwischen der Nachlieferung und der Nachbesserung steht Kalmar zu.



7.3. Schadensersatzansprüche bestehen nur unter den in Ziffer 9 genannten Voraussetzungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate ab Lieferung. Abweichend hiervon gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Schadensersatzansprüche aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie aufgrund der schuldhaften Verletzung des Körpers, der Gesundheit und des Lebens. Die Verjährungsregelungen im Falle des Lieferantenregresses (§ 445b BGB) bleiben unberührt.

8. GARANTIE

Neben der gesetzlichen Gewährleistung übernimmt Kalmar folgende Garantie:

8.1. Kalmar garantiert, dass a) die Ausrüstung frei von Material-, Design- und Verarbeitungsfehlern ist, wie in den geltenden Garantiebedingungen von Kalmar angegeben, und dass b) die Ersatzteile 12 Monate ab Lieferung oder 1.500 Betriebsstunden, je nachdem, was zuerst eintritt, frei von Material-, Design- und Verarbeitungsfehlern sind. Eine Kopie der geltenden Garantiebedingungen von Kalmar wird dem Kunden auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

8.2. Die Garantie gilt nicht für Mängel, die auf a) vom Kunden zur Verfügung gestellte Materialien oder Designs, b) mangelhafte Wartung, Installation, Verwendung, Instandhaltung oder Inspektion durch den Kunden, c) normale Verschlechterung, Verschleiß, d) Verwendung vor Abnahme oder e) Unfälle und externe Faktoren zurückzuführen sind.

8.3. Im Rahmen der Garantie verpflichtet sich Kalmar, nach eigenem Ermessen und als alleiniges Rechtsmittel des Kunden, ein defektes Produkt zu ersetzen oder zu reparieren.

9. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG

9.1. Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 9.4 und mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit i) haftet Kalmar in keinem Fall für Produktionsausfall, Investitionskosten, Datenverlust, entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder erhöhte Kosten für die Nutzung der Geräte oder Anlagen, Verlust von Verträgen oder für indirekte oder Folgeschäden oder Verluste; (ii) übersteigt die Gesamthaftung von Kalmar aus dem Auftrag in keinem Fall 200% des Preises. Die in dem Auftrag aufgeführten Rechtsbehelfe des Kunden sind ausschließlich.

9.2. Der Kunde verpflichtet sich, Kalmar von allen Rechtsverletzungen, Verlusten, Schäden, Kosten, Gebühren, Aufwendungen, Urteilen und Vergleichen freizustellen, zu verteidigen und schadlos zu halten, die durch Handlungen oder Tätigkeiten des Kunden, die Verwendung der Produkte oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen, es sei denn, sie wurden durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens Kalmar verursacht.

9.3. Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet Kalmar auf Schadensersatz nach den gesetzlichen Bestimmungen nur, wenn der Kunde Ansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen oder auf einer schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Auftrags notwendig ist und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Haftet Kalmar nach der vorstehenden Regelung für leichte Fahrlässigkeit, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

9.4. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle einer Garantieübernahme im Sinne von § 444 BGB bleibt unberührt;

dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem anwendbaren Produkthaftungsgesetz.

9.5. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung auf Schadensersatz ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

9.6. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.

9.7. Kalmar hat keinerlei Verpflichtung, den Kunden für Kosten, Aufwendungen, Verluste, Schäden oder Verletzungen zu entschädigen, wenn Kalmar keine angemessene Gelegenheit zur Inspektion und Behebung eines angeblichen Mangels oder Fehlers, der die Haftung verursacht hat, gegeben wurde.

9.8. Kalmar behält sich das Recht vor, das Design oder die Spezifikationen der Produkte jederzeit zu ändern oder die Herstellung und den Verkauf der Produkte einzustellen, ohne dazu verpflichtet zu sein, identische oder ähnliche Änderungen an zuvor hergestellten Produkten vorzunehmen.

9.9. Empfehlungen, Ratschläge und Schulungsunterlagen, die Kalmar dem Kunden ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung stellt, dienen nur zu Informationszwecken und Kalmar übernimmt keine Haftung für Handlungen oder Entscheidungen des Kunden, die auf diesen Informationen beruhen.

10. ÄNDERUNGEN

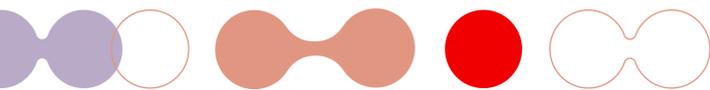
Jede Partei kann Änderungen an den Produkten verlangen. Nach einer Änderungsanforderung vereinbaren die Parteien die Änderungen, die am Auftrag vorgenommen werden. Kalmar ist nicht verpflichtet, Änderungen vorzunehmen, bevor die Parteien die Änderungen, die am Auftrag vorgenommen werden sollen, schriftlich vereinbart haben. Im Falle einer Änderung eines anwendbaren Gesetzes, einer Regelung oder einer Verordnung oder in der Anwendung oder Auslegung derselben durch die zuständige Regierungsbehörde oder im Falle einer offiziellen oder behördlichen Anordnung, die die Erfüllung dieses Auftrags betrifft, beraten sich die Parteien miteinander in gutem Glauben mit der Absicht, sich auf Anpassungen zu einigen, die an den von der Änderung betroffenen Bedingungen vorgenommen werden. Wird innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Benachrichtigung des Kunden von Kalmar keine für beide Seiten akzeptable Vereinbarung getroffen oder umgesetzt, so ist Kalmar berechtigt, den Auftrag am Ende der 30-tägigen Frist zu kündigen.

11. KÜNDIGUNG UND RÜCKTRITT

11.1. Jede Partei kann den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei (a) den Auftrag in einer Weise verletzt, die als wesentlich angesehen werden kann, und die verletzende Partei die Situation nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt einer schriftlichen Benachrichtigung behoben hat, oder (b) zahlungsunfähig wird, einen Insolvenzantrag stellt oder sich einem solchen Antrag ausgesetzt sieht, eine Umstrukturierung eingeht oder bei ihr offensichtlich eine Gefahr des Eintretens desselben besteht. Die gesetzlichen Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

11.2. Bei Kündigung des Auftrags aus jeglichem Grund muss der Kunde für die bestellten und gelieferten Produkte zahlen sowie für die bis zur Kündigung anfallenden Kosten aufkommen. Kündigt Kalmar den Auftrag ganz oder teilweise aufgrund einer Pflichtverletzung des Kunden, so entschädigt der Kunde Kalmar für den Schaden, den er aufgrund der Pflichtverletzung des Kunden erleidet, es sei denn, der Kunde weist nach, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

11.3. Der Kunde verpflichtet sich, alle jeweils geltenden Wirtschaftssanktionen der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland strikt zu beachten und die von



Kalmar bezogenen Lieferungen und Leistungen auch nicht unter Verstoß gegen derartige Sanktionen an Dritte weiter zu veräußern. Sollte der mit Kalmar geschlossene Vertrag oder eine damit zusammenhängende Transaktion Sanktionen unterliegen, die einer Erfüllung des Vertrages entgegenstehen oder sollte Kalmar Kenntnis erlangen, dass der Kunde beabsichtigt, die Lieferungen und Leistungen unter Verstoß gegen Sanktionen weiter zu veräußern, hat Kalmar das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Kalmar ist in diesem Fall berechtigt, Ersatz bereits getätigter Aufwendungen und angefallener Kosten für Leistungen und Materialien zu verlangen, sofern diese für Kalmar nicht anderweitig nutzbar sind. Weitergehende Schadensersatzansprüche im Falle schuldhafter Verstöße des Kunden bleiben unberührt.

12. VERTRAULICHKEIT UND GEISTIGE EIGENTUMSRECHTE

12.1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt des Auftrags und alle anderen vertraulichen Informationen beider Parteien, die sie im Zusammenhang mit dem Auftrag erhalten haben, drei Jahre nach der Lieferung vertraulich zu behandeln.

12.2. Alle Zeichnungen und technischen Unterlagen zu den Produkten, die von einer der Parteien an die andere Partei übermittelt werden, bleiben Eigentum der übermittelnden Partei. Zeichnungen, technische Dokumente und andere technische Informationen, die von einer der Parteien übermittelt werden, dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Partei nicht für andere Zwecke verwendet werden als sie von der übermittelnden Partei vorgesehen waren. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der übermittelnden Partei nicht kopiert, vervielfältigt, übertragen oder Dritten mitgeteilt werden. Kalmar ist nicht verpflichtet, dem Kunden Fertigungszeichnungen der Ausrüstung zur Verfügung zu stellen.

12.3. Die geistigen Eigentumsrechte in Bezug auf die Produkte, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Software, Dokumentation und Daten, die von Kalmar geliefert werden, verbleiben ausschließlich bei Kalmar.

13. ELEKTRONISCHE DATEN

Die Vertragsparteien vereinbaren die Bedingungen hinsichtlich der Nutzung und des Zugriffs auf Daten von vernetzten Produkten und damit verbundenen Diensten, die durch die Datenverordnung (EU 2023/2854) geregelt sind. Diese Bedingungen sind im Datenanhang festgelegt, der unter www.kalmarglobal.com/4a5b34/globalassets/footer/kalmar_data-annex.pdf verfügbar ist. Die Vertragsparteien vereinbaren ferner, dass dieser Datenanhang einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bildet. Mit Abschluss dieses Vertrages bestätigt der Kunde, den Datenanhang gelesen und verstanden zu haben, und die Vertragsparteien sind sich einig, dass dessen Bestimmungen als Vertragsbedingungen verbindlich und durchsetzbar sind.

14. HÖHERE GEWALT

14.1. Jede Partei ist berechtigt, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gemäß dem Auftrag für die Dauer der Behinderung auszusetzen, soweit die Leistungserbringung durch ein Ereignis, das die Erfüllung des Auftrags verhindert oder unangemessen erschwert, außerhalb der Kontrolle der Partei liegt, nach der Auftragsunterzeichnung auftritt, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Auftrags nicht vernünftigerweise vorhersehbar war und von der betroffenen Partei nicht überwunden werden kann, insbesondere, aber nicht beschränkt auf, höhere Gewalt, Überschwemmung, Feuer, Erdbeben, außergewöhnliche klimatische Bedingungen, Unfälle, Explosionen, staatliche Maßnahmen, Handelssanktionen, Exportkontrollen, Krieg, Invasion oder Kämpfe (unabhängig davon, ob ein Krieg erklärt wurde oder

nicht), terroristische Bedrohungen oder Handlungen, Aufruhr oder andere zivile Unruhen, nationaler Notstand, Revolution, Aufstand, Epidemien, Pandemien, Abriegelungen, rechtmäßige Aussperrungen, Streiks oder andere Arbeitskämpfe, allgemeine Transporthindernisse, mangelnde Verfügbarkeit von geeigneten Materialien und Werkstoffen auf den Beschaffungsmärkten, Cyberangriffe (unter den eingangs genannten Voraussetzungen), Ausfälle von Telekommunikation oder Strom.

14.2. Die von einem Ereignis höherer Gewalt betroffene Partei hat die andere Partei unverzüglich schriftlich darüber zu informieren und dabei die Art des Ereignisses und die voraussichtliche Dauer der Behinderung anzugeben. Ebenso wird die betroffene Partei die andere Partei darüber informieren, wenn das Ereignis höherer Gewalt nicht mehr existiert.

14.3. Jede Partei ist berechtigt, den Auftrag durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei zu kündigen, wenn die Erfüllung des Auftrags aufgrund eines Ereignisses höherer Gewalt für mehr als 6 Monate ausgesetzt wird. Der Kunde muss von Kalmar Materialien und Halbfabrikate erwerben, die nur für den Kunden hergestellt oder gekauft wurden und die nicht an andere Kunden verkauft werden können. Für die unter Ziff. 11.3 genannten Fälle stehen Kalmar die dort genannten Kündigungs- und Rücktrittsrechte zu.

15. ABTRETUNG UND UNTERAUFTRAGNEHMER

Keine der Parteien hat das Recht, ihre Rechte oder Pflichten gemäß dem Auftrag an Dritte abzutreten. Ungeachtet der vorgenannten Bestimmung kann Kalmar den Auftrag an jede juristische Person innerhalb der Kalmar Corporation abtreten. Kalmar hat das Recht, Unterauftragnehmer zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß dem Auftrag zu beauftragen.

16. GESAMTE VEREINBARUNG

Der Auftrag stellt die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den Gegenstand derselben dar und ersetzt alle vorherigen schriftlichen oder mündlichen Mitteilungen zwischen den Parteien.

17. TRENNBARKEIT DER BESTIMMUNGEN

Falls eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung des Auftrags für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Auftrags nicht und jede verbleibende Bestimmung oder Teil davon ist im gesetzlich zulässigen Umfang gültig und durchsetzbar.

18. KEINE VERZICHTSERKLÄRUNG

Ein Versäumnis oder eine Verzögerung einer Partei bei der Ausübung eines Rechts oder Rechtsbehelfs stellt keinen Verzicht dar, noch schließt eine einzelne oder teilweise Ausübung eines solchen Rechts oder Rechtsbehelfs eine andere oder weitere Ausübung desselben oder die Ausübung eines anderen Rechts oder Rechtsbehelfs aus. Die Rechtsfolgen im Falle eines Verstoßes gegen die Rügepflichten gemäß § 377 HGB bleiben unberührt. Jede im Rahmen dieser Vereinbarung gewährte Verzichtserklärung muss ausdrücklich erfolgen und gilt nur in dem konkreten Fall, in dem sie erteilt wird.

19. EINHALTUNG VON GESETZEN

Die Parteien müssen sich an alle geltenden Gesetze und Vorschriften halten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf solche zur Bekämpfung von Geldwäsche, Embargos, Sanktionen und alle anwendbaren Antikorruptionsgesetze.

20. GELTENDES RECHT UND STREITBEILEGUNG

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Auftrag unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, ausgenommen Regeln für die Rechtswahl. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über

dessen Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Hamburg, Deutschland. Die Verfahrenssprache ist Englisch. Kalmar ist berechtigt, das Urteil eines zuständigen Gerichts zu ersuchen, um überfällige Zahlungen einzuziehen.

